

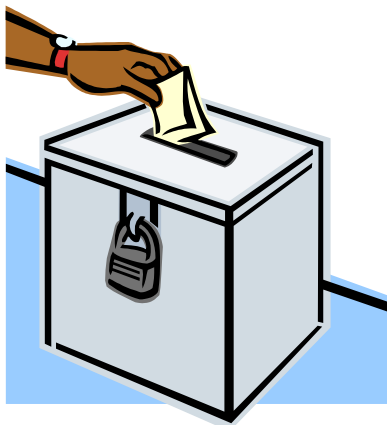
**Wir kämpfen für eine starke
BBS!**

Handreichung

zu den

Personalratswahlen 2025

**der staatlichen Lehrerinnen und Lehrer
an berufsbildenden Schulen**



Örtlicher Personalrat

Hauptpersonalrat

Bezirkspersonalrat

Leitfaden für

- **Wahlvorstände**
- **Örtliche Personalräte**
- **Ortsverbandsvorsitzende**

Wir kämpfen für eine starke BBS!

Personalratswahlen 2025



Vorwort des VLW-Landesvorsitzenden

In diesem Jahr finden die Personalratswahlen der örtlichen Personalräte (ÖPR) und der Stufenvertretungen (HPR und landesweiter BPR) wieder gleichzeitig statt und zwar in der Woche

vom 5. bis 9. Mai 2025

Der **Bezirkswahlvorstand** sowie der **Hauptwahlvorstand** sind bestellt. Für den VLW wurde Herr **StD Patrick Grewis** (Schulleiter der BBS Bernkastel-Kues) in den **Bezirkswahlvorstand** entsandt. Im **Hauptwahlvorstand** wird der VLW durch **Herrn OStR Karl-Heinz Fuß** von der BBS Alzey vertreten.

Name	Kontaktdaten
Patrick Grewis	p.grewis@bbs-bks.de
Karl-Heinz Fuß	karl-heinz.fuss@vlw-rlp.de

Grundlegend für die Personalratsarbeit ist das Wächteramt, denn „Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden.“ (§ 68 Abs. 1 LPersVG).

Der **Örtliche Personalrat** vertritt die Interessen der Lehrkräfte einer Schule.

Aufgabenbereiche des ÖPR sind insbesondere

- die Beantragung von Maßnahmen, die im Interesse des Kollegiums liegen,
- das Aufgreifen von Beschwerden, Anregungen und Fragen aus dem Kollegium,
- die Zusammenarbeit mit den Stufenvertretungen bei der Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten sowie
- die Mitbestimmung in sozialen, organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Bitte achten Sie darauf, dass der amtierende ÖPR den Wahlvorstand bestellt, und zwar spätestens am 3. Februar 2025 (Terminvorschlag).

Wir kämpfen für eine starke BBS!

Der landesweite **Bezirkspersonalrat** vertritt die Interessen der Kolleginnen und Kollegen an berufsbildenden Schulen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD).

Er bestimmt u. a. mit bei

- Einstellungen, Versetzungen und Abordnungen von Lehrkräften,
- Einstellung von Referendarinnen/Referendaren,
- Verbeamtungen auf Lebenszeit,
- Beförderungen nach A 14,
- Beförderungen nach A 15,
- vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
- Eingruppierung und Höhergruppierung der Beschäftigten nach TV-L sowie
- allen Personalmaßnahmen, die von der ADD Trier ausgesprochen werden.

Der **Hauptpersonalrat** für Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen beim Ministerium für Bildung vertritt die Interessen der Kolleginnen und Kollegen an berufsbildenden Schulen sowie an den Staatlichen Studienseminaren gegenüber dem Bildungsministerium.

Der HPR bestimmt u. a. mit bei

- Einstellungs- und Auswahlgrundsätzen,
- Beförderungsrichtlinien,
- der Bestellung von Fachleiterinnen und Fachleitern,
- Fort- und Weiterbildungen,
- der Ausbildung der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen sowie
- Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Bitte helfen Sie mit, dass allen Kolleginnen und Kollegen die Bedeutung der Wahlen klar wird. Eine hohe Wahlbeteiligung stützt unsere Personalratsarbeit!

Ihr Dirk Mettler
(VLW-Landesvorsitzender)

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1. Vorwort	3
2. Allgemeines	6
2.1 Allgemeines zu den Wahlen	6
2.2 Gesetzliche Grundlagen	6
2.3 Hilfen	6
2.4 Ansprechpartner	7
3. Einleitung der Wahl	8
4. Art der Wahl	9
5. Wahlberechtigung	9
6. Wählbarkeit	12
7. Briefwahl	13
8. Wahlhandlung	14
9. Feststellung des Wahlergebnisses	14
10. Mitteilung der Ergebnisse	14
11. Aufbewahrung der Unterlagen	14
12. Check-Liste für die Personalratswahl	15
13. Übersicht zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit	21
14. Terminplan zur Durchführung der Personalratswahlen 2025	22

Hinweise	Notizen
<p>2. Allgemeines</p> <p>2.1 Allgemeines zu den Wahlen</p> <p>Es finden gleichzeitig statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wahl des örtlichen Personalrats (ÖPR) ➤ Wahl des landesweiten Bezirkspersonalrates (BPR) ➤ Wahl des Hauptpersonalrats (HPR) <p>2.2 Gesetzliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) ➤ Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz (WOLPersVG) <p>2.3 Hilfen</p> <p>VLW-Gesetzessammlung, Abschnitt C 13</p> <p>Lautenbach/Renninger u. a., Personalvertretungsrecht Rheinland-Pfalz, Kommentar LPersVG und WOLPersVG, als Loseblattsammlung und online, Walhalla-Verlag Regensburg, 2024</p> <p>Susanne Süllwold, Herausforderung Personalratswahl, Ein Leitfaden, dbb Verlag, 1. Auflage 2021/2022</p> <p>Helmuth Wolf, Personalratswahl Rheinland-Pfalz 2025, Der digitale Wahlhelfer: Arbeitshilfen und Vordrucke für Wahlvorstände, Mit Fristenrechner und Online-Zugang mit Aktualisierungsservice, als CD-ROM und Download, Walhalla-Verlag, Oktober 2024</p>	

Wir kämpfen für eine starke BBS!

Hinweise	Notizen
<p>2.4 Ansprechpartner</p> <p>Sollten Sie noch weitere Fragen bezüglich der Durchführung der Wahl haben, helfen Ihnen folgende Kollegin und Kollegen gerne weiter:</p> <p>Patrick Grewis E-Mail: p.grewis@bbs-bks.de</p> <p>Karl-Heinz Fuß E-Mail: karl-heinz.fuss@vlw-rlp.de</p> <p>Stefanie Tischler E-Mail: stefanie.tischer@vlw-rlp.de</p> <p>Andreas Seehaus E-Mail: andreas.seehaus@vlw-rlp.de</p> <p>Dirk Mettler E-Mail: info@vlw-rlp.de</p>	

Wir kämpfen für eine starke BBS!

Hinweise	Notizen
<p>3. Einleitung der Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestellung des Wahlvorstands (§ 16 – 17 LPersVG) <ul style="list-style-type: none"> - Besteht ein Personalrat, so bestellt dieser den Wahlvorstand spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit und bestimmt, wer den Vorsitz und die Stellvertretung übernimmt. - Bei Dienststellen ohne Personalrat erfolgt die Bestellung durch die Personalversammlung oder durch den Dienststellenleiter. • Zusammensetzung des Wahlvorstands <ul style="list-style-type: none"> Drei Wahlberechtigte: 1 Vorsitzende(r) 1 Stellvertreter(in) 1 weiteres Mitglied <p>Beide Geschlechter sollen im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 LPersVG). Für jedes Mitglied des Wahlvorstands soll ein Ersatzmitglied bestellt werden.</p> <p>Aufgabenstellung und Zuständigkeiten des Wahlvorstands ergeben sich insbesondere aus § 17 LPersVG und §§ 1 und 2 WOLPersVG.</p> <p>Personalratsmitglieder können dem Wahlvorstand angehören. Mitglieder des Wahlvorstands können auch kandidieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlass eines Wahlausschreibens (§ 6 WOLPersVG) durch den Wahlvorstand, das von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben ist. <p>Der Hauptwahlvorstand setzt durch die Bekanntgabe seiner Zusammensetzung auch die Wahl der örtlichen Personalräte in Gang.</p>	

Wir kämpfen für eine starke BBS!

Hinweise	Notizen
<p>4. Art der Wahl</p> <p>Es wird Verhältniswahl (Listenwahl) für die Wahl zum HPR und BPR durchgeführt. Die Wahlen zum örtlichen Personalrat können als Personenwahl oder Verhältniswahl durchgeführt werden.</p>	
<p>5. Wahlberechtigung</p> <p>Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten (§ 10 Abs. 1 LPersVG). Zu den Beschäftigten gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte an Schulen Das sind alle beamteten und alle für länger als 2 Monate beschäftigten Lehrkräfte (auch PES-Kräfte mit laufendem Vertretungsvertrag, nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte), die zur Dienststelle gehören, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Wochenstunden, die sie unterrichten. Zu den Beschäftigten zählen auch die Lehrer/-innen für Fachpraxis in pädagogischer Ausbildung sowie die Fachlehrer/-innen in pädagogischer Ausbildung. • beurlaubte Lehrkräfte Beurlaubte sind wahlberechtigt. Gemäß Rundschreiben des Innenministeriums vom 29.12.1992 sollen die Wahlvorstände sicherstellen, dass die beurlaubten Beschäftigten von ihren Rechten im Zusammenhang mit der Personalratswahl Gebrauch machen können. • Lehrkräfte im Sabbatjahr sind wahlberechtigt • Studienreferendar(e)-innen (hierzu gehören auch die Quereinsteiger/-innen) sind an den Studienseminaren wahlberechtigt. 	

Wir kämpfen für eine starke BBS!

Hinweise	Notizen
<p>5. Wahlberechtigung (Forts.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrkräfte, die sich für das Blockmodell der Altersteilzeit entschieden haben, verlieren das aktive und passive Wahlrecht mit dem Eintritt in die Freistellungsphase. Die Beschäftigteneigenschaft bleibt aber erhalten. • Hauptamtliche Fachleiter/-innen sind an den Studien-seminaren wahlberechtigt. • Lehrbeauftragte Fachleiter/-innen sind an der Stammschule wahlberechtigt. • Schulleiter/innen und ständige(r) Vertreter/innen sind für die Wahl des örtlichen Personalrats ihrer Dienststelle nicht wahlberechtigt, wohl aber für die Wahlen zu HPR und BPR. • Abgeordnete Lehrkräfte sind an ihrer neuen Dienststelle wahlberechtigt, wenn ihre Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; sie verlieren dann das Wahlrecht an der alten Dienststelle (§ 10 Abs. 2 LPersVG). • Teilabgeordnete Lehrkräfte: Lehrkräfte, die an mehreren Schulen unterrichten sind nur an ihrer Stammschule („Heimatsdienststelle“) wahlberechtigt. • EQUL-Lehrkräfte sind an den Schulen wahlberechtigt. • Sonstige Beschäftigte im Landesdienst, z. B. sozialpädagogische oder technische Fachkräfte sind an den Schulen wahlberechtigt. <p>Verbeamtete und beschäftigte Lehrkräfte bilden <u>eine gemeinsame Gruppe</u> (§ 95 LPersVG), zu der auch die sozialpädagogischen und technischen Fachkräfte gehören, wenn sie beim Land Rheinland-Pfalz (nicht bei einem Dritträger) angestellt sind. D. h. eine Wahl nach gesonderten Gruppen findet nicht statt.</p>	

Wir kämpfen für eine starke BBS!

Hinweise	Notizen
<p>5. Wahlberechtigung (Forts.)</p> <p>Die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung müssen am Wahltag, bei mehreren Wahltagen mindestens am letzten Wahltag gegeben sein.</p> <p><u>Nicht wahlberechtigt an den Schulen sind</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrkräfte im Gestellungsvertrag von Kirchen (also im Normalfall die nichtstaatlichen Religionslehrkräfte an Schulen, die keine Beschäftigte des Landes sind), • Hilfs- und Verwaltungspersonal einer Schule wie Sekretärinnen und Hausmeister, • nebenamtliche Lehrkräfte, die an einer anderen Dienststelle <u>hauptamtlich</u> beschäftigt und dort wahlberechtigt sind, • Praktikantinnen und Praktikanten • Studienreferendarinnen und Studienreferendare, Anwärterinnen und Anwärter für Lehrämter sowie hauptamtliche Fachleiterinnen und Fachleiter (Sie sind an den Studienseminaren wahlberechtigt) sowie • Schulleiter/-innen und ständige Vertreter/-innen für die Wahl des ÖPR, wohl aber für die Wahl der Stufenvertretungen (§ 10 Abs. 4 LPersVG) 	

Wir kämpfen für eine starke BBS!

Hinweise	Notizen
<p>6. Wählbarkeit</p> <p>Wählbar sind alle Wahlberechtigten, sofern sie am Wahltag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • seit sechs Monaten beschäftigt sind (bei einer Dienststelle an der Personalvertretungen gebildet werden); diese zeitliche Einschränkung gilt nicht für die Lehrkräfte in Ausbildung. Teilzeitbeschäftigte sind unabhängig vom Umfang ihres wöchentlichen Stundendeputats wählbar. • länger als drei Monate zu ihrer jetzigen Dienststelle abgeordnet sind. (Dies gilt nicht, wenn die Rückkehr zur abgebenden Dienststelle binnen weiterer sechs Monate feststeht.) • Wählbar sind auch Mitglieder des Wahlvorstands ebenso wie geringfügig Beschäftigte. • Auch beurlaubte Beschäftigte sind wählbar. Während ihrer Beurlaubung tritt ein Ersatzmitglied an ihre Stelle. <p>Die obigen Regelungen gelten auch für PES-Lehrkräfte und EQUL-Lehrkräfte.</p> <p>In den Wahlvorschlägen sollen die Geschlechter entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LPersVG).</p>	

Wir kämpfen für eine starke BBS!

Hinweise	Notizen
<p>6. Wählbarkeit (Forts.)</p> <p>Nicht wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lehrkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, ▪ der/die Schulleiter/-in und der/die ständige Vertreter/-in für den örtlichen Personalrat, ▪ an den Schulen für den örtlichen Personalrat Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Lehramtsanwärterinnen und –anwärter, ▪ Personen, die im Rahmen von Kooperationsverträgen mit Organisationen an den Schulen im Rahmen von PES eingesetzt sind, es sei denn, sie stünden unabhängig davon in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land. <p>Wird die Gleichstellungsbeauftragte in den Personalrat gewählt, verliert sie ihr Amt, da § 17 Abs. 2 Landesgleichstellungsgesetz die Mitgliedschaft in der Personalvertretung ausschließt. Ihre Stellvertreterin hingegen kann Mitglied der Personalvertretung werden.</p>	
<p>7. Briefwahl</p> <p>Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) ist möglich. Der Wahlvorstand übergibt oder übersendet den Briefwählern Wahlvorschläge, Stimmzettel mit Umschlägen und eine Erklärung, dass der Stimmzettel persönlich bzw. bei Gebrechen durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet ist, sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt. Die Briefwahlunterlagen müssen vor Abschluss der Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingehen. Es empfiehlt sich, auf die seit 1. Januar 2025 verlängerten Postlaufzeiten hinzuweisen.</p>	

Wir kämpfen für eine starke BBS!

Hinweise	Notizen
<p>8. Wahlhandlung</p> <p>Im Wahlraum müssen bei der Stimmabgabe zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Vorstandsmitglied und ein Wahlhelfer anwesend sein.</p> <p>Die Stimmzettel müssen im Wahlraum unbeobachtet gekennzeichnet werden können. Sie werden in einem verschlossenen Wahlumschlag in die verschlossenen Urnen eingeworfen.</p>	
<p>9. Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest. Über das Wahlergebnis fertigt er eine Niederschrift an, die von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.</p>	
<p>10. Mitteilungen der Ergebnisse an</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Bezirks- und Hauptwahlvorstand [ÖPR, BPR, HPR] (§ 40 Abs. 2 WOLPersVG) • die Dienststellenleitung [nur ÖPR] (§ 21 Abs. 3 WOLPersVG) • die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften [nur ÖPR] (§ 21 Abs. 3 WOLPersVG) • die Gewählten [ÖPR] (§ 22 WOLPersVG) • die Angehörigen der Dienststelle [ÖPR] (§ 17 LPersVG, § 23 WOLPersVG) 	
<p>11. Aufbewahrung der Wahlunterlagen</p> <p>Die Wahlunterlagen werden vom Personalrat bis zum Abschluss der nächsten Personalratswahl (2029) aufbewahrt.</p>	

Wir kämpfen für eine starke BBS!

12. Checkliste für die Personalratswahl

Aufgaben des Wahlvorstands - was ist zu tun?	wann?	§§ LPersVG §§ WOLPersVG Formular (F.)	erledigt am
1. ÖPR bestellt den örtlichen Wahlvorstand	spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit, die am 12.05.2025 endet	§ 16 LPersVG § 54 Abs. 3 LPersVG	
2. Bekanntgabe der Namen des Wahlvorstands durch Aushang an einem für alle zugänglichen Ort; Information des BWV	unverzüglich nach seiner Bestellung bis zum Abschluss der Stimmabgabe am 09.05.2025	§ 1 Abs. 4 u. 5 WOLPersVG F. 1	
3. Feststellung der Zahl der Beschäftigten und Feststellung des Anteils männlicher/weiblicher Wahlberechtigter; Mitteilung an BWV	unverzüglich	§ 2 Abs. 1 u. 2 WOLPersVG § 34 WOLPersVG § 4 LPersVG F. 2	
4. Aufstellung des Wählerverzeichnisses (ständig aktualisieren!!!)	unverzüglich	§§ 2 Abs. 2 u. 3, 34, 43 WOLPersVG § 10 LPersVG F. 3a (intern) und 4a (intern)	
5. Mitteilung der Zahl der Beschäftigten und der Zahl der Wahlberechtigten an den Bezirkswahlvorstand	unverzüglich	§ 34 Abs. 1 WOLPersVG F. 6	
6. Information längerfristig erkrankter bzw. beurlaubter Wahlberechtigter, auch an Beschäftigte in der Freistellung des Sabbatjahres (Info über Wahlberechtigung, Aufnahme ins Wählerverzeichnis, Wahltermin, Beantragung der Briefwahl)	unverzüglich	§ 1 Abs. 6 WOLPersVG F. 5a und 5b	

Wir kämpfen für eine starke BBS!

Aufgaben des Wahlvorstands - was ist zu tun?	wann?	§§ LPersVG §§ WOLPersVG Formular (F.)	erledigt am
7. Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder	Maßgebend ist die Zahl der Beschäftigten am 10. Werktag vor Erlass des Wahlausschreibens.	§ 5 Abs. 1 WOLPersVG § 12 Abs. 4 LPersVG F. 2	
8. Erlass des Wahlausschreibens; hierdurch wird die Wahl eingeleitet	spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe.	§ 6 WOLPersVG F. 7	
9. Offenlegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten für ÖPR-, BPR-, HPR-Wahl	unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe	§ 10 LPersVG § 2 Abs. 4 WOLPersVG F. 3b und 4b (Aushänge)	
10. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einspruch muss schriftlich erfolgen ▪ Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem/der Beschwerdeführenden spätestens ein Tag vor Beginn der Stimmabgabe schriftlich mitzuteilen. Gegebenenfalls Berichtigung des Wählerverzeichnisses	innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Auslegung des Wählerverzeichnisses	§ 3 WOLPersVG	
11. Entscheid über Einsprüche und ggf. Berichtigung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten und Information des BWV	unverzüglich	§ 3 Abs. 2 WOLPersVG § 34 Abs. 2 WOLPersVG	

Wir kämpfen für eine starke BBS!

Aufgaben des Wahlvorstands - was ist zu tun?	wann?	§§ LPersVG §§ WOLPersVG Formular (F.)	erledigt am
<p>12. Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge und Einholen der Einverständniserklärung.</p> <p>Bei Personenwahl werden einzelne Wahlberechtigte vorgeschlagen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlvorstand in einer Wahlvorschlagsliste erfasst und mit einer entsprechenden Ordnungsnummer versehen. Bei Listen-/Verhältniswahl werden einzelne Listen mit Kandidatinnen/Kandidaten beim Wahlvorstand eingereicht, die entsprechend ihres Eingangs eine Ordnungsnummer erhalten.</p> <p>Bei Personenwahl gibt es nur einen Wahlvorschlag; bei Listen-/Verhältniswahl mind. zwei Wahlvorschläge.</p> <p>Der Eingang der Wahlvorschläge wird mit Datum und Uhrzeit des Eingangs erfasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neben den Namen der einzelnen Bewerberin und des einzelnen Bewerbers sind auf dem Wahlvorschlag der Vorname, das Geburtsdatum und die Amtsbezeichnung anzugeben. ▪ Bei Listen-/Verhältniswahl sollen die einzelnen Wahlvorschläge mit einem Kennwort versehen sein. ▪ Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von 1/20 - mindestens aber von drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. ▪ Der/die Bewerber/-in muss der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. 	<p>innerhalb von 18 Kalendertagen ab dem Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens (Beginn der Einreichungsfrist kann bis zu 3 Arbeitstage hinausgeschoben werden.)</p>	<p>§§ 7 - 11 WOLPersVG F. 8a und 9a, 10</p>	

Wir kämpfen für eine starke BBS!

Aufgaben des Wahlvorstands - was ist zu tun?	wann?	§§ LPersVG §§ WOLPersVG Formular (F.)	erledigt am
<p>13. Nachfrist zur Einreichung neuer Wahlvorschläge: Liegt nach Ablauf der Fristen kein gültiger Wahlvorschlag vor, gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang bekannt. Er fordert erneut zur Einreichung neuer Vorschläge auf. Gehen auch dann keine gültigen Wahlvorschläge ein, gibt der Wahlvorstand bekannt, dass die Wahl nicht stattfinden kann. Festhalten des Eingangs der Wahlvorschläge mit Datum und Uhrzeit des Eingangs.</p>	<p><u>Nachfrist:</u> sechs Arbeitstage</p>	<p>§ 11 WOLPersVG § 10 WOLPersVG</p>	
<p>14. Mitteilung der Wahlvorschläge durch Aushang</p>	<p>unverzüglich, spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe am 05.05.2025</p>	<p>§ 12, § 13 WOLPersVG F. 8b und 9b</p>	
<p>15. Vorliegen der Stimmzettel; Stimmzettel für die ÖPR-Wahl sind durch den ÖVV zu erstellen. Versand der Briefwahlunterlagen. <u>Personenwahl:</u> Auf den Stimmzettel werden die Bewerber/-innen aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen. <u>Listen-/Verhältnswahl:</u> Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- bzw. Berufsbezeichnung der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber/-innen untereinander aufzuführen.</p>	<p>5 Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe am 05.05.2025</p>	<p>§§ 13, 25, 28 WOLPersVG F. 11a oder 11b F. 12a und 12b (Briefwahl)</p>	

Wir kämpfen für eine starke BBS!

Aufgaben des Wahlvorstands - was ist zu tun?	wann?	§§ LPersVG §§ WOLPersVG Formular (F.)	erledigt am
<p>16. Wahldurchführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geheime Wahl - geschlossene Wahlurnen - Briefwahl möglich <p><u>Listen-/Verhältniswahl:</u> Die Wählerin/der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste an, für die die Stimme abgegeben wird.</p> <p><u>Personenwahl:</u> Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Bewerber/-innen anzukreuzen, für die die Stimme abgegeben wird. Da i. d. R. eine gemeinsame Wahl durchgeführt wird, sind nicht mehr Namen anzukreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.</p>	<p>5. bis 9. Mai 2025</p>	<p>§§ 15 bis 19, 30, 39 WOLPersVG</p>	
<p>17. Öffentliche Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses. Bei gleicher Stimmzahl (bei Personenwahl) entscheidet das Los.</p>	<p>unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe am 9. Mai 2025</p>	<p>§§ 20, 30 Abs. 4, 40 WOLPersVG</p>	
<p>18. Wahl Niederschrift: Wahlergebnis (Name der gewählten Bewerber/Zahl der Stimmen/besondere Vorkommnisse)</p> <p>Übermittlung der Niederschrift für die Wahlen zum ÖPR, BPR und HPR an den Bezirkswahlvorstand (per Einschreiben) - nicht über die Dienstpost. Vorab Information per E-Mail an: info@personalratswahlen-bbs-rfp.org</p> <p>Die Dienststellenleitung und die in der Dienststelle vertretenen Verbände/Gewerkschaften erhalten eine Abschrift der Wahl Niederschrift (ÖPR-Wahl)</p>	<p>unverzüglich</p>	<p>§ 21 Abs. 3 WOLPersVG § 40 Abs. 2 WOLPersVG F. 13a, 13b, 13c F. 15a und 15b</p>	

Wir kämpfen für eine starke BBS!

Aufgaben des Wahlvorstands - was ist zu tun?	wann?	§§ LPersVG §§ WOLPersVG Formular (F.)	erledigt am
19. Schriftliche Benachrichtigung der Gewählten, die binnen drei Arbeitstagen nach ihrer Benachrichtigung erklären müssen, ob sie die Wahl ablehnen; ansonsten gilt die Wahl als angenommen.	unverzüglich	§ 22 WOLPersVG F. 14	
20. Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch zweiwöchigen Aushang	Aushang in der Dienststelle vom 12. bis 26. Mai 2025	§ 17 Abs. 3 LPersVG § 23 WOLPersVG F. 13a, 13b, 13c	
21. konstituierende Sitzung Die/Der Vorsitzende des Wahlvorstands beruft diese ein und leitet die Wahl der/des Vorsitzenden.	spätestens sechs Werktage nach dem letzten Wahltag: bis 16. Mai 2025	§ 29 Abs. 1 LPersVG F. 14	
22. Anfechtung der Wahl	innerhalb von 12 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 19 LPersVG	
23. Vernichtung verspätet eingegangener Briefumschläge (Briefwahl)	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses		
24. Aufbewahrung der Wahlunterlagen durch den Personalrat	Bis zum Abschluss der nächsten Personalratswahl 2029	§ 24 WOLPersVG	

Wir kämpfen für eine starke BBS!

13. Übersicht zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Beschäftigungsverhältnisse	beschäftigt bei ... / (Plan-) Stelle an...	zählt als Beschäftigte/-r an ...	ÖPR		BPR BBS und HPR BBS	
			wahlberechtigt	wählbar	wahlberechtigt	wählbar
Lehrer/-in im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis	Land, ADD / Stammschule	Stammschule	an der Stammschule		✓	✓
Seiteneinsteiger/-in	Land, ADD / jeweiliger Schule	jeweilige Schule	an jeweiliger Schule		✓	✓
Im BBS-Bereich teilabgeordnete Lehrkraft im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis	Land, ADD / Stammschule	Stammschule und Schule, an die abgeordnet wurde	an der Stammschule		✓	✓
Im BBS-Bereich mit voller Stundenzahl abgeordnete Lehrkraft im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis	Land, ADD / Stammschule	Stammschule und Schule, an die abgeordnet wurde	nach drei Monaten an aufnehmender Schule	nach drei Monaten an aufnehmender Schule ¹⁾	✓	✓
An andere Schulart teilabgeordnete Lehrkraft im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis; teilabgeordnete päd. Fachkraft	Land, ADD / Stammschule	Stammschule und Schule, an die abgeordnet wurde	an der Stammschule		an der Schulart mit der höchsten Unterrichtsverpflichtung	
Schulleiter/-in und ständige(r) Vertreter/-in	Land, ADD / Stammschule	Stammschule	nein	nein	✓	✓
Lehrkräfte für Fachpraxis und Fachlehrer/-innen in pädagogischer Ausbildung	Land, ADD / Stammschule	Stammschule	an der Stammschule		✓	✓
Referendarinnen/Referendare und Quereinsteiger/-innen	Land, ADD / Studienseminar	Studienseminar und Einsatzschule	am Studienseminar		✓	✓
Lehrbeauftragte Fachleiter/-innen	Land, ADD / Stammschule	Studienseminar und Stammschule	an der Stammschule		Wahlort: Studienseminar	
					Wahlort: Stammschule	
Hauptamtliche Fachleiter/-in	Land, ADD / Studienseminar	Studienseminar und Einsatzschule	am Studienseminar		Wahlort: Studienseminar	
					Wahlort: Studienseminar	
Studienseminarleiter/-in, stv. Studienseminarleiter/-in	Land, ADD / Studienseminar	Studienseminar	nein	nein	✓	✓
Lehrkräfte in Freistellung der Altersteilzeit (auch Schulleiter/-in, Stellvertreter/-in)	Land, ADD / Stammschule	Stammschule	nein	nein	nein	nein
Beurlaubte(-r) in Elternzeit	Land, ADD / Stammschule	Stammschule	an der Stammschule		✓	✓
Freigestellte(-r) im Sabbatjahr	Land, ADD / Stammschule	Stammschule	an der Stammschule		✓	✓
Lehrkraft im Vertretungsvertrag (PES, EQuL)	Land, ADD / Stammschule	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zählt als Beschäftigte(-r), wenn sie am Stichtag (§ 12 Abs. 4 LPersVG) beschäftigt ist und ihr Arbeitsverhältnis mehr als zwei Monate andauert ▪ ist wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag in einem mehr als zwei Monate dauernden Arbeitsverhältnis beschäftigt ist ▪ ist wählbar, wenn sie am Wahltag seit sechs Monaten ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt ist 				
Pfarrer/-in im Gestellungsvertrag	Kirche	zählt nicht als Beschäftigte(r)	nein	nein	nein	nein
Verbeamtete oder angestellte Lehrkraft einer anderen Schule/Schulart in Nebentätigkeit	Land, ADD / Stammschule	Stammschule und Einsatzschule	nein, ausschließlich an Schule des Hauptamtes		ausschließlich Schulart des Hauptamtes	
Nebenberuflich tätige Lehrkräfte	Land, ADD	Einsatzschule	an der Einsatzschule		✓	✓
Verbeamtete oder angestellte Lehrkraft im Ruhestand mit laufendem Vertrag	Land, ADD / jeweilige Schule	jeweilige Schule	an der jeweiligen Schule		für die jeweilige Schulart	
Gleichstellungsbeauftragte	Land, ADD / Stammschule	Stammschule	an d. Stammschule	an d. Stammschule ²⁾	✓	✓
Schulsozialarbeiter/-in	Land, ADD / Stammschule	Stammschule	an der Stammschule		✓	✓
Schulsozialarbeiter/-in	Kommune	nein	nein	nein	nein	nein
Schulsekretär/-in, Hausmeister	Kommune	nein	nein	nein	nein	nein
Freie Mitarbeiter/-in mit Honorarvertrag	-	nein	nein	nein	nein	nein

¹⁾ Sofern nicht eine Rückkehr an die abgebende Schule innerhalb von weiteren sechs Monaten feststeht.

²⁾ Eine Gleichstellungsbeauftragte kann die Wahl zum ÖPR nur annehmen, wenn sie zuvor ihre Funktion als Gleichstellungsbeauftragte niederlegt hat (Lautenbach: Kommentar zum LPersVG zu § 11 Abs. 1 RN 20b).

Wir kämpfen für eine starke BBS!

14. Terminplan zur Durchführung der Personalratswahlen 2021

Nr.	Was ist zu tun?	wann?	Terminvorschlag
1	Bestellung der Wahlvorstände an den Schulen und Studienseminaren durch den ÖPR (§ 16 LPersVG, § 54 Abs. 3 LPersVG)	spätestens 3 Monate vor Ablauf der am 12.05.2025 endenden Amtszeit	bis 03.02.2025
2	Bekanntgabe der Mitglieder der Wahlvorstände (ÖWV, BWV, HWV) durch Aushang, ÖWV-Kopie an BWV und HWV (§ 1 Abs. 4 u. 5 WOLPersVG)	unverzüglich bis zum Abschluss der Stimmabgabe	unverzüglich
3	Ermittlung der Zahl der Beschäftigten (§ 4 LPersVG, § 2 WOLPersVG)	unverzüglich bis zum Abschluss der Stimmabgabe	unverzüglich
4	Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten für den ÖPR, BPR und HPR (§ 10 LPersVG, §§ 2, 32, 34, 42, 43 WOLPersVG)	unverzüglich bis zum Abschluss der Stimmabgabe	unverzüglich
5	Mitteilung der Zahl der Beschäftigten und der Zahl der Wahlberechtigten an den BWV (§ 34 WOLPersVG)	unverzüglich nach Erledigung der Aufgaben gemäß Nr. 4	unverzüglich
6	Information an länger erkrankte bzw. beurlaubte Wahlberechtigte, auch an Beschäftigte in der Freistellungsphase des Sabbatjahres (§ 1 Abs. 6 WOLPersVG)	unverzüglich	unverzüglich
7	Ermittlung der Größe des zu wählenden ÖPR (§ 12 LPersVG, § 5 Abs. 1 WOLPersVG)	Bemessungsgrundlage: 10 Werktage vor Erlass des Wahlausschreibens	12.02.2025, ergibt sich aus Nr. 8
8	Erlass des Wahlausschreibens; hierdurch werden die Wahlen eingeleitet (§ 6 WOLPersVG)	spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe am 09.05.2025	24.02.2025
9	Offenlegung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten für den ÖPR, BPR und HPR (§ 10 LPersVG, § 2 Abs. 4 WOLPersVG)	unverzüglich nach Einleitung der Wahlen bis zum Abschluss der Stimmabgabe	24.02.2025
10	Einspruchsmöglichkeit gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten (§ 3 WOLPersVG)	innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Offenlegung der Verzeichnisse	spätestens 04.03.2025
11	Entscheid über Einsprüche und ggf. Berichtigung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten und Mitteilung an den BWV (§ 3 Abs. 2 WOLPersVG, § 34 Abs. 2 WOLPersVG)	unverzüglich	unverzüglich
12	Einreichen der Wahlvorschläge bei dem Wahlvorstand (§ 15 Abs. 4 LPersVG, § 7 WOLPersVG)	innerhalb von 18 Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens	bis 14.03.2025
13	Schriftliche Zustimmung der Bewerber (m,w,d) als Anlage zum Wahlvorschlag (§ 9 Abs. 1 WOLPersVG)		bis 14.03.2025
14	Prüfung der Wahlvorschläge, ggf. Rückgabe und Beseitigung von Mängeln (§§ 8, 9, 10, 12 WOLPersVG)	innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Rückgabe	19.03.2025
15	Nachfrist zur Einreichung neuer Wahlvorschläge, wenn bis 14.03. kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt (§§ 7, 11 WOLPersVG)	innerhalb von 6 Arbeitstagen	24.03.2025
16	Nachfrist zur Einreichung neuer Wahlvorschläge, wenn mangelhafte Wahlvorschläge (bis 19.03.) nicht korrigiert werden und deshalb kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt (§§ 10, 11 WOLPersVG)	innerhalb von 6 Arbeitstagen (ab 19.03.)	27.03.2025
17	Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WOLPersVG)	spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe bis Abschluss der Stimmabgabe	bis 25.04.2025
18	Vorliegen der Stimmzettel (§§ 13, 28 WOLPersVG)	5 Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe	25.04.2025
19	Aushändigung oder Versand der Briefwahlunterlagen (auf Antrag) (§ 17 WOLPersVG)	so rechtzeitig, dass die Unterlagen spätestens zum Abschluss der Stimmabgabe vorliegen	28.04.2025 bis 02.05.2025

Wir kämpfen für eine starke BBS!

Nr.	Was ist zu tun?	wann?	Terminvorschlag
20	Stimmabgabe (§§ 15 - 19, 39 WOLPersVG)	Bitte Mitteilungen des BWV/ HWV zu den BPR-/HPR-Wahlen beachten!	08.05.2025 bis 09.05.2025
21	Öffentliche Feststellung des Wahlergebnisses (§ 17 Abs. 3 LPersVG, §§ 20,40 WOLPersVG)	unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe	09.05.2025
22	Wahlniederschriften (§§ 21, 40 Abs. 1 WOLPersVG)	unverzüglich	09.05.2025
23	Bekanntgabe der Wahlergebnisse (Aushang der Wahlniederschrift des ÖPR), (§ 23 WOLPersVG)	unverzüglich; Aushang 2 Wochen in der Dienststelle	12.05.2025 bis 26.05.2025
24	Mitteilung der Wahlergebnisse an <ul style="list-style-type: none"> ▪ BWV, HWV [ÖPR, BPR, HPR] (§ 40 Abs. 2 WOLPersVG) ▪ Dienststellenleitung [nur ÖPR] (§ 21 Abs. 3 WOLPersVG) ▪ Gewerkschaften [nur ÖPR] (§ 21 Abs. 3 WOLPersVG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vorab per Mail an BWV, HWV an: info@personalratswahlen-bbs-rlp.org ▪ danach unverzüglich per eingeschriebenem Brief an BWV, HWV (nicht über Dienstpost!) 	unverzüglich
25	Schriftliche Benachrichtigung der Gewählten (§22 WOLPersVG)	unverzüglich	unverzüglich
26	Konstituierende Sitzung des ÖPR (§ 29 Abs. 1 LPersVG)	spätestens 6 Werktage nach dem letzten Wahltag	bis 16.05.2025
27	Anfechtung der Wahl (§ 19 LPersVG)	innerhalb von 12 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	
28	Vernichtung der verspätet eingegangenen Briefumschläge	einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	
29	Aufbewahrung der Wahlakten (§ 24 WOLPersVG)	bis zur nächsten Personalratswahl	

ÖWV: Örtlicher Wahlvorstand an der Schule/am Studienseminar
 BWV: Bezirkswahlvorstand bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
 HWV: Hauptwahlvorstand beim Bildungsministerium
 LPersVG: Landespersonalvertretungsgesetz
 WOLPersVG: Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Arbeitstage: Mo. – Fr. (Auch wenn Samstag ein Schultag ist, zählt dieser nicht mit. Gesetzliche Feiertage zählen nicht als Arbeitstage.)
 Werkstage: Mo. – Sa. (Gesetzliche Feiertage zählen nicht als Werkstage.)

Viel Erfolg bei der Durchführung der Personalratswahlen 2025!

